

## **Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Region Wittgenstein mit ihren Städten Bad Berleburg, Bad Laasphe und der Gemeinde Erndtebrück**

### **§1**

#### **Rechtlicher Status der LAG**

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist im rechtlichen Sinne der erweiterte Vorstand des Regionalvereins „LAG Region Wittgenstein e.V.“, der am 21.01.2016 gegründet wurde und unter der Nummer VR 6426 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen ist. Die Vereinssatzung enthält Regelungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der LAG, die durch diese Geschäftsordnung unberührt bleibt.
- (2) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte für das EU-Förderprogramm „LEADER“ zu entwickeln, für deren Durchführung Projektträger zu gewinnen sind oder Projekte auch selbst umgesetzt werden können. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt der erweiterte Vorstand des Vereins wahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt laut Vereinssatzung sowohl den geschäftsführenden Vorstand als auch den erweiterten Vorstand und beruft ihn ab; das gilt auch für einzelne Mitglieder.

### **§2**

#### **Zusammensetzung der LAG**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG werden von der Mitgliederversammlung des Vereins jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die LAG muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus den unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen. Bei ihrer Besetzung ist diese Ausgewogenheit zu berücksichtigen. Frauen und Männer sollen in angemessenem Verhältnis in die LAG gewählt werden. Der Anteil der stimmberechtigten Frauen muss mindestens 1/3 betragen. Die Mitglieder der LAG müssen in der Region Wittgenstein ihren Wohnsitz haben, bzw. im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert sein. Die Wirtschafts- und Sozialpartner müssen mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands stellen. Einzelne Interessensgruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, nicht also Organisationen, die nach ihrer Bestimmung Vertreter entsenden.
- (3) Soweit die Bürgermeister der drei Kommunen im Altkreis Wittgenstein nicht stimmberechtigt in der LAG vertreten sind, können sie an allen Sitzungen beratend teilnehmen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der LAG**

- (1) Der LAG-Vorstand nimmt laut Satzung insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Projekte und deren Trägerschaft im Rahmen des LEADER-Förderprogramms einschließlich der Beschlussfassung über die Stellung der Förderanträge
  - b) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen Förder-Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
  - c) Kontrolle und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen Projekte
  - d) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
  - e) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürgerinnen und Bürger.
  
- (2) Über den sich aus der Vereinssatzung ergebenden Aufgabenkatalog hinaus nimmt die LAG folgende weitere Aufgaben wahr:
  - a) Aufstellung eines Zeit- und Prioritätenplans zur Projektauswahl mit Aussagen zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel zu Beginn des Durchführungszeitraumes des LEADER-Programms einschließlich fortlaufend ggf. notwendig werdender Änderungen und Ergänzungen
  - b) Festlegung einheitlicher Auswahlkriterien für den unter a) genannten Zeit- und Prioritätenplan
  - c) Steuerung und Kontrolle des Prozesses und der Projektumsetzung (Monitoring)
  - d) Bewertung des Prozessablaufs und der Projektumsetzung im Rahmen der Selbstevaluierung einschließlich Erstellung eines abschließenden Evaluationsberichtes.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen**

Bei der Wahrnehmung der in § 3 aufgeführten Aufgaben arbeitet die LAG eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Bildung sowie der Heimat- und Kulturpflege zusammen. Das gilt auch für alle mit LEADER befassten Behörden und Dienststellen des Landes NRW sowie Organisationen von Kooperationsregionen und Netzwerken, in die die Region Wittgenstein eingebunden ist. Die LAG kann Vertreter dieser Organisationen/Partner beratend zur ihren Sitzungen einladen.

## **§ 5**

### **Mitwirkung von Facharbeitskreisen und Bürgern**

- (1) Die Region Wittgenstein bildet für den LEADER-Prozess Facharbeitskreise, in denen alle Bürgerinnen und Bürger der Region auch ohne Mitgliedschaft im Regionalverein mitwirken können. Damit will sich die Region den Ideenreichtum und das breite fachliche Wissen der Bevölkerung zunutze machen und einen möglichst hohen Qualitätsstand sichern.
- (2) In der Regel sollen zu allen von dem LAG-Vorstand zu treffenden Projektentscheidungen Empfehlungen des jeweils zuständigen Facharbeitskreises vorliegen. Davon soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden zu den LAG-Sitzungen eingeladen.
- (4) Allen Bürgerinnen und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern steht das Recht zu, auf Antrag an den Sitzungen der LAG teilzunehmen und zu bestimmten Punkten ohne Stimmrecht Stellung zu nehmen oder Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind vor der Sitzung an den/die Vorsitzende/n zu richten.

## **§ 6**

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die LAG kann einen Beirat einrichten, in dem Kinder und Jugendliche oder Vertreter von Jugendorganisationen aus den drei Kommunen sich zu ihren Anliegen artikulieren können. Mindestens in einer Sitzung jährlich befasst sich die LAG mit den wesentlichen Anregungen dieses Beirates und trifft dazu Entscheidungen.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Zu den Sitzungen der LAG lädt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form zugehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Terminplanung ist so zu gestalten, dass möglichst viele Mitglieder teilnehmen können. Dazu sind u.a. Terminabfragen in der LAG-Sitzung für die nächstfolgende Sitzung oder Terminabfragen per E-Mail geeignet.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten stellv. Vorsitzenden.

## **§ 8**

### **Befangenheit**

Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder für eine mit ihr verbundene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder der LAG aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. In Zweifelsfällen sind die möglichen Befangenheitskriterien von den betroffenen LAG- Mitgliedern anzuzeigen; die LAG entscheidet dann ohne den/die Betroffene/n über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Befangenheit.

## **§ 9**

### **Regionalmanagement**

(1) Die LAG unterhält - außerhalb der öffentlichen Verwaltung - eine bei der Sparkasse Wittgenstein in Bad Berleburg, Poststraße 15, angemietete Geschäftsstelle. Als durch das Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Förderregion für die Förderperiode 2014-2020 richtet die LAG ein Regionalmanagement im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitärbeitskräften ein und wird dieses kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2022 aufrechterhalten. Darüber hinaus wird im Jahr 2023 ein angemessenes Management vorgehalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind. Bestimmte Anteile des Regionalmanagements können auch durch einen Dienstleistungsvertrag ausgefüllt werden.

(2) Bei der Auswahl des Regionalmanagements werden fachliche Kriterien vorgegeben, die eine sichere und zügige Umsetzung des LEADER-Programms mit hoher Qualität sichern sollen.

(3) Neben den anderen Aufgaben im Rahmen des LEADER-Prozesses bereitet das Regionalmanagement die Sitzungen und Entscheidungen der LAG mit Vorlagen vor. Die Regionalmanagerin/der Regionalmanager nimmt an den Sitzungen der LAG als Geschäftsführerin/als Geschäftsführer beratend teil.

(4) Investive Ausgaben über netto 1.000,- Euro im Rahmen der Geschäftsführung des LEADER-Regionalmanagements sind durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Protokolle**

Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer/-in. Über den Verlauf der Sitzungen der LAG ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und den LAG-Mitgliedern in Papierform oder elektronisch zuzustellen ist. Die Zustellung soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstag erfolgen. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach Zustellung Einwendungen erheben, über die in der nachfolgenden LAG-Sitzung zu entscheiden ist.

## § 11

### Austausch der Arbeitsergebnisse

Die LAG tauscht die Ergebnisse und Erfahrungen aus ihrer Arbeit im Rahmen der nationalen und europäischen Netzwerke aus. Das kann je nach Bestimmung für den Einzelfall durch LAG-Mitglieder oder durch das Regionalmanagement geschehen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. August 2016 in Kraft.

Four handwritten signatures in blue ink, arranged horizontally. The first signature is on the left, followed by a second, then a third, and a fourth on the right. The signatures are stylized and cursive.